



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Ueli Johner-Etter

QA 3389.11

Aufsicht des Staates über Stiftungen, insbesondere der Stiftung des Seebezirks für Erwachsene Behinderte, SSEB

I. Anfrage

Erstaunt vernahm ich, dass eine Stiftung im Seebezirk, die auch mit öffentlichen Geldern des Kantons subventioniert wird, bei Angestellten über längere Zeit mit falschen Prozentsätzen Sozialbeiträge abrechnete und dadurch zu viele Lohnabzüge vornahm.

Nach scheinbar mehrmaligem Insistieren von Betroffenen wurden nun diese zuviel abgezogenen Beiträge rückvergütet. Soweit so gut, Fehler können passieren. Etwas gibt mir aber zu denken, und dies ist der Grund meiner Anfrage. Wie kann es passieren, dass gerade bei einer Stiftung ein solcher buchhalterischer Fehler nicht entdeckt oder aufgedeckt wird? Ich halte es durchaus für möglich, das je nach Schwerpunktsetzung einer Jahresrevision, für einmal etwas übersehen werden kann. Das dies aber über die Dauer von vier Jahren geschieht ist für mich alarmierend. Im Begleitblatt der neuen Abrechnung schreibt die Stiftung des Seebezirks für Erwachsene Behinderte:

«Weder unsere Buchhaltung noch unsere Kontrollstelle, noch die AHV und Suva- Inspektoren hatten bemerkt, dass die Formeln in unseren Lohnkarten zum Teil nicht angepasst worden waren. So wurden Ihnen in den Jahren 2007- 2010 zum Teil zu hohe Beiträge für SUVA und AHV vom Lohn abgezogen.» [...].

P.S.: Aus technischen Gründen wird die Korrektur für Stundenlöhne und Zuschläge der Jahre 2009 und 2010 etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen.»

Ich stelle deshalb folgende Fragen an den Staatsrat:

1. Werden Stiftungen ausser von einer gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle, den oben erwähnten Kontrollen durch AHV und SUVA-Inspektoren auch durch den Staat kontrolliert?
2. Müssen die Buchhaltungen der Stiftungen beim Staat respektive beim zuständigen Departement zur Kontrolle oder zur Ausschüttung von Subventionen eingereicht werden?
3. Wie gedenkt der Staatsrat in Zukunft solchen Vorkommnissen entgegenzuwirken?
4. Wäre es nicht wünschenswert, für ähnliche Fälle, aber auch bei anderen Konflikten oder schlechtem Arbeitsklima, eine amtliche Beschwerdestelle zu bezeichnen, wo sich Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen solcher oder ähnlicher Institutionen Beratung und Hilfe holen könnten?

Den 12. Mai 2011

II. Antwort des Staatsrats

1. Kontrolle der Stiftungen durch den Staat

Die Stiftungen werden vom Amt für die Aufsicht über die Stiftungen und die berufliche Vorsorge kontrolliert. Dieses muss dafür sorgen, dass das Vermögen der im Kanton Freiburg ansässigen Stiftungen gemäss den einschlägigen Statuten und Reglementen verwendet wird. Die Aufsicht über diese Stiftungen umfasst namentlich die Genehmigung der Statuten sowie die Prüfung der Reglemente, der Rechnung und der Jahresberichte.

Die AHV-Revisorinnen und -Revisoren der Ausgleichskasse kontrollieren insbesondere, dass: alle unselbstständig erwerbenden Personen als Arbeitnehmende erfasst wurden; alle Entgelte, die Teil des massgebenden Lohns sind, der Ausgleichskasse angegeben wurden; die Lohnbescheinigungen vollständig sind und alle für den Eintrag auf die individuellen Konten erforderlichen Angaben enthalten. Als Antwort auf diese Anfrage hat die zuständige Kasse der Kantonsverwaltung mitgeteilt, dass die Jahresrechnungen 2005 bis 2007 der Stiftung des Seebezirks für Erwachsene Behinderte am 14. Oktober 2008 kontrolliert worden ist. Die Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden sind dabei jedoch nicht kontrolliert worden.

2. Einreichen der Buchhaltungen beim Staat zur Ausschüttung von Subventionen

Die von der Revisionsstelle ordnungsgemäss geprüften Buchhaltungen (konsolidierte Bilanz und konsolidierte Betriebsrechnung) der Stiftungen müssen dem Staat unterbreitet werden. Dessen Aufgabe besteht darin, die Höhe der Subvention zugunsten der Institutionen festzulegen. Dazu kontrolliert er den anrechenbaren Betriebsaufwand bzw. den nicht anrechenbaren Betriebsaufwand sowie die zu berücksichtigenden Erträge bzw. die nicht zu berücksichtigenden Erträge. Ziel dabei ist es, den anrechenbaren Aufwandüberschuss festzulegen, den es zu subventionieren gilt. Diese Prüfung basiert auf dem Ausführungsreglement vom 1. Dezember 1987 zum Gesetz vom 20. Mai 1986 für Hilfe an Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare.

Damit der Staat diese Aufgabe wahrnehmen kann, hat das zuständige Amt (Sozialvorgeamt) Weisungen für die Rechnungslegung erstellt; die Grundlage dafür bilden die Weisungen vom 1. September 2005 an die Sonderheime für die Erstellung des Voranschlags und für die Rechnungsrevision. In diesen Weisungen werden die vom Sozialvorgeamt verlangten Dokumente aufgelistet, die von der Institution und der Revisionsstelle geprüft und bescheinigt werden müssen.

3. In Zukunft solchen Vorkommnissen entgegenwirken

Das Sozialvorgeamt hat die Aufgabe, für jede Institution den jährlichen Leistungsüberschuss zu bestimmen, der für die Entrichtung der Subvention zu berücksichtigen ist. Dabei bezieht es sich auf den von der Direktion für Gesundheit und Soziales verabschiedeten Voranschlag. Die leitenden Organe der Stiftung (Stiftungsrat, Direktion, Buchhaltungsdienst) haben wiederum die Genauigkeit der Jahresrechnungen und -ergebnisse zu überprüfen; dies beinhaltet auch eine Überprüfung der Exaktheit der Sozialabgaben. Die AHV-Lohnliste, die der Ausgleichskasse alljährlich unterbreitet wird, muss mit dem Konto «Kreditoren Ausgleichskasse» übereinstimmen. Die Revisionsstelle muss ihrerseits anhand von detaillierten Kontrollen die formelle und materielle Exaktheit der Personalausgaben prüfen; dies geht aus den Empfehlungen des Schweizer Handbuchs der

Wirtschaftsprüfung hervor, dem Referenzwerk für Buchführung, Rechnungslegung und Audit (Band 2, Kapitel 3.11.2.6).

4. Bezeichnung einer amtlichen Beschwerdestelle

Gemäss Art. 38.1 und 38.2 des Gesamtarbeitsvertrages INFRI-VOPIS (Stand 1. Januar 2011) haben die Vertragsparteien nach erfolgloser Schlichtung von Streitigkeiten die Möglichkeit, einen Schiedsrat beizuziehen. Seine Aufgabe ist es, die Tatsachen auszulegen und den Streit zu schlichten. Eine von Herr Grossrat Johner-Etter geforderte Beschwerdestelle ist demnach bereits vorhanden.

Freiburg, den 6. Dezember 2011